

## Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau Birgit Frauhammer Aumattenweg 33 79117 Freiburg i. Br. Datum 24. Oktober 2022

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-13-622/25/30

(Bitte bei Antwort angeben)

Abschiebung einer armenischen Staatsangehörigen

Sehr geehrte Frau Frauhammer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2022 an Frau Justizministerin Marion Gentges sowie Herrn Staatssekretär Siegfried Lorek. Als zuständiges Fachreferat wurden wir gebeten, Ihnen zu antworten. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass das Ministerium der Justiz und für Migration aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte zum konkreten Einzelfall geben kann. Gerne möchten wir Ihnen aber die rechtlichen Hintergründe erläutern.

Für die Entscheidung über Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bundesbehörde zuständig. Im Rahmen eines Asylverfahrens werden die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz), das Vorliegen politischer Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes sowie Abschiebungsverbote geprüft.

Kommt das BAMF zum Ergebnis, dass keine Asylgründe bestehen, ist die Ablehnung des Asylantrags die Folge. Daraus ergibt sich grundsätzlich die Ausreisepflicht des abgelehnten Asylbewerbers. Die Entscheidungen des BAMF binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine eigene Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Friedrichstr. 6 • 70174 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2344 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de Parkmöglichkeiten: Tiefgaragen Galeria Kaufhof und Königsbaupassage • VVS-Anschluss: U-Bahn und S-Bahn: Hauptbahnhof

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen, ist die Aufenthaltsbeendigung zwangsweise durchzuführen. Hierzu sind die Ausländerbehörden gesetzlich verpflichtet. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Sie können versichert sein, dass jeder zwangsweisen Rückführung eine individuelle Prüfung verausgeht, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts beziehungsweise eine Aussetzung der Abschiebung erfolgen kann. Insbesondere die Möglichkeiten zur Erteilung einer Beschäftigungsbzw. Ausbildungsduldung werden vor Einleitung der Abschiebung u.a. eingehend geprüft. Sofern die Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen, muss die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung unterbleiben und es sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen. Der Bundesgesetzgeber hat mit den Regelungen zur Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtigen Personen in Beschäftigung eine Bleibeperspektive eröffnet werden kann. Ein Verzicht auf Rückführungsbemühungen in Fällen, bei denen die Voraussetzungen für eine solche gerade nicht erfüllt sind, ist mit dem derzeit geltenden Bundesrecht nicht zu vereinbaren.

Eine Beschäftigung allein – auch im Pflegebereich – vermittelt nach derzeitiger Rechtslage kein Bleiberecht und <del>ändert damit</del> nichts an einer vollziehbaren Ausreisepflicht. Notwendige Konsequenz unseres Asylsystems kann daher sein, dass wenn nach einer umfangreichen Prüfung im Asylverfahren das BAMF feststellt, dass kein Schutzanspruch besteht, die abgelehnten Asylbewerber wieder in ihre Heimatländer zurückkehren müssen – trotz Ausübung einer Beschäftigung.

Als Folge einer Abschiebung wird ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängt. Dieses wird vom BAMF befristet. Es kann zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Ausländers oder, soweit es der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht mehr erfordert, aufgehoben oder die Frist verkürzt werden. Die Entscheidung ist von der Ausländerbehörde zu treffen.

Die von Ihnen geäußerte Bitte der Wiedereinreise fällt nicht in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Da die Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt nunmehr im Ausland hat, ist für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum bei der

zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Diese entscheidet als Bundesbehörde in eigener Zuständigkeit. Die zuständige inländische Ausländerbehörde wird gegebenenfalls nur verwaltungsintern beteiligt.

Es ist uns bewusst, dass diese Antwort nicht für alle Beteiligten zufriedenstellend sein mag. Gleichzeitig bitten wir aber um Verständnis, dass die Ausländerbehörden an das geltende Recht gebunden sind und dieses zu vollziehen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Fritzsch Ministerialrat

dentiche Dictornat bothet ung Armanien